

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin  
Abteilung Bürgerdienste, Soziales und Senioren  
Amt für Bürgerdienste - Wahlamt

**Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für  
Wahlhelfende und Wahlvorschläge**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten dient der Vorbereitung, Durchführung und Organisation von Wahlen und Abstimmungsereignissen.

**1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:**

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Vertreten, für das Amt für Bürgerdienste, durch den Dezernenten Herrn Matthias Steuckardt

Anschrift: Tempelhofer Damm 165

12099 Berlin

Telefon: 030/ 90277 - 3500

Email: [Matthias.Steuckardt@ba-ts.berlin.de](mailto:Matthias.Steuckardt@ba-ts.berlin.de)

**2. Beauftragter für den Datenschutz:**

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Der behördliche Datenschutzbeauftragte Herr Mugler

Anschrift: Rathaus Schöneberg, John-F.-Kennedy-Platz, 10820 Berlin

Raum 153

Telefon: 030/ 90277 - 4746

Email: [mugler@ba-ts.berlin.de](mailto:mugler@ba-ts.berlin.de)

### **3. Ansprechpartnerin für das Wahlamt:**

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Kreiswahlleiterin bzw. Bezirkswahlleiterin bzw. Abstimmungsleiterin: Frau Max

Anschrift: Rathaus Schöneberg, John-F.-Kennedy-Platz, 10820 Berlin

Raum 115a

Telefon: 030/ 90277 - 3040

Email: [bezirkswahlamt@ba-ts.berlin.de](mailto:bezirkswahlamt@ba-ts.berlin.de)

### **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Wahlen und Abstimmungsereignissen sind Wahlvorstände zu ernennen. Sie übernehmen Aufgaben entsprechend des im Gesetz beschriebenen Umfangs. (Europawahlgesetz - EuWG), (Bundeswahlgesetz (BWG), Landeswahlgesetz (LWG), Volksbegehren und Volksentscheid (Abstimmungsgesetz -AbstG).

Der Umfang der Datenspeicherung ergibt sich aus § 9 (4) BWG Bildung der Wahlgane, § 30 (3) LWG Ehrenämter, § 43 AbstG Anwendung des Landeswahlrechts i. V. m. § 30 (3) LWG § 46 (5) Bezirksverwaltungsgesetz (BezVwG) Bürgerentscheid i. V. m. § 30 (3) LWG, § 65 (Landeswahlordnung) LWO Wahlniederschrift, § 72 Bundeswahlordnung) (BWO) Wahlniederschrift.

Weitere Datenspeicherung ergeben sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 Berliner Datenschutzgesetz (BerlDSG).

Die Wahlhelfenden geben Ihr Einverständnis zur Verarbeitung der Daten.

Die zur Einreichung personenbezogener Daten von Kreiswahlvorschlägen bzw. Wahlvorschlägen erfolgt zum Zwecke der Prüfung der Wählbarkeit.

### **Kategorien von Empfänger\_innen von personenbezogenen Daten**

Name, Vorname und Funktion eines jeden Mitgliedes des Wahlvorstandes sind Teil der Niederschrift und können den bezirklichen Wahlausschüssen, den Landes- bzw. Bundeswahlschüssen zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse sowie der Landeswahlausschuss dürfen die personenbezogenen Daten, die in den Wahlvorschlägen und auf den Unterschriftenblättern anzugeben sind (§ 10 Abs. 4, 5, 8, 9 und 12 LWG), speichern, nutzen und löschen, soweit dies zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist. Dabei dürfen die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse auch die Daten nach Satz 1 von Personen speichern, nutzen und löschen, die ihren Wohnsitz nicht in dem jeweiligen Bezirk haben.

### **Dauer der Speicherung**

Die nach § 13 a Abs. 2 LWG gespeicherten Daten sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu löschen, soweit sie nicht für ein verfassungsgerichtliches Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein.

Die weiteren Fristen und der Umfang für reguläre bzw. periodische Datenlöschungen bezüglich der Daten zum Wahlhelfereinsatz ergeben sich aus den folgenden Paragraphen:

#### **§ 90 (3) BWO**

Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

#### **§ 21 (1) LWO**

Wahlunterlagen, wie das Wahlverzeichnis, Wahlscheinanträge, Wahlscheine, Wahlbriefumschläge, Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis oder gegen die Versagung von Wahlscheinen, gültige und ungültige Stimmzettel, Wahlvorschläge mit den Anlagen, Schnellmeldungen, Wahlniederschriften der Wahlvorstände, sind mit Ausnahme der Angaben über die Bewerber und Bewerberinnen in den Bekanntmachungen und auf den Stimmzetteln und über die Mitglieder der Wahlvorstände (§ 30 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes) sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten oder bei elektronischer Datenverarbeitung zu löschen. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann die Frist verlängern; sie ist dazu verpflichtet, soweit die Unterlagen für eine Wahlprüfung von Bedeutung sein können.

#### **§ 83 (3) EuWO**

Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder

für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

§ 43 AbstG i.V.m. § 21 (1) LWO

Anwendung des Landeswahlrechts

Die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über...

2. die Wahlunterlagen und Wahlscheine sowie deren Vernichtung

§ 46 (5) BezVwG i.V.m. § 21 (1) LWO

Die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über das Wahlrecht, die Ausübung des Wahlrechts, die Wahlbenachrichtigung, die Ausgabe von Wahlscheinen, die Bezirkswahlleiter, die Wahlverzeichnisse, die Stimmbezirke, die Wahllokale, den Ablauf der Wahl, die Briefwahl, die in den Wahllokalen ehrenamtlich tätigen Personen sowie über die Nachwahl und Wiederholungswahl gelten für den Bürgerentscheid entsprechend.

Die Daten der eingesetzten Wahlhelfenden werden nach Abschluss aller Vorgänge gelöscht, es sei denn sie haben der Datenspeicherung in der Bereitschaftserklärung zugestimmt.

## **Betroffenenrechte**

Jede von der Datenverarbeitung betroffene Person hat folgende Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

- a) Auskunftsrecht über die zur Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO)
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern die Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DSGVO)
- c) Recht auf Löschung der gespeicherten Daten, sofern eine Voraussetzung nach Art. 17 DSGVO zutrifft

## **Widerrufsrecht bei Einwilligungen**

Der Widerruf der Einwilligung zur Datenspeicherung hat das Löschen der Daten und Nutzbarkeit für die folgenden Wahl- und Abstimmungsereignisse zur Folge.

## **Beschwerderecht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden.

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

[mailbox@datenschutz-berlin.de](mailto:mailbox@datenschutz-berlin.de)